7824-L

Richtlinie für die Förderung der Tierzucht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 13. Januar 2025, Az. L-7407-1/1020

(BayMBl. Nr. 121)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus über die Richtlinie für die Förderung der Tierzucht vom 13. Januar 2025 (BayMBl. Nr. 121)

---

[1]Wegen der Bedeutung der Tierzucht für die Einkommen bäuerlicher Familien besteht nach Art. 1 Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz der Auftrag, sie durch den Einsatz finanzieller Mittel zu fördern. [2]Dafür werden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen zur Verfügung gestellt. [3]Die Zuschüsse sind Zuwendungen im Sinne der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). [4]Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu diesen Artikeln, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. [5]Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.